

Berlin, im September 2003
Stellungnahme Nr. 59/2003

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Strafrechtsausschuss

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz)

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt und Notar Eberhard Kempf, Frankfurt a.M.(Vorsitz)
Rechtsanwalt Rainer Endriß, Freiburg (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.
Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln
Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin
Rechtsanwalt Werner Leitner, München
Rechtsanwalt Georg Prasser, Stuttgart
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzende des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
- Landesjustizverwaltungen
- Bundesgerichtshof
- Generalbundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V., Frau Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ÖTV, Abteilung Richterinnen und Richter
- Deutscher Juristentag (Präsident und Sekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Berufsverband der deutschen Rechtsanwälte. Der DAV vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Vorbemerkung

Der (Referenten-)„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz)“ trägt seinen Titel – „Opferrechtsreformgesetz“ – nur zum Teil zu Recht. Er enthält auch Teile, die nach der ursprünglichen Planung des Bundesministeriums der Justiz einem Gesetzentwurf zur „eigentlichen“ StPO-Reform vorbehalten sein sollten, wie z.B. die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung im Vor- und Zwischenverfahren (§§ 160a, 202 a StPO-E) oder die Möglichkeit des Tonbandprotokolls in Verfahren vor dem Strafrichter oder Schöffengericht (§ 273 Abs. 2 StPO-E).

Das Bundesministerium der Justiz hat bedauert, dass unmittelbar nach der Einbringung des „Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz“ vom 30. Mai 2003 (BR-Drs. 378/03), der nach der Äußerung des parlamentarischen Staatssekretärs Hartenbach mit den Bundesländern abgestimmt war, der Bundesrat und die CDU/CSU-Fraktion ursprünglich wortgleiche Entwürfe eines „Justizbeschleunigungsgesetzes“ (BT-Drs. 15/999 und BR-Drs. 397/03) eingebracht haben.

Die jetzt vorliegenden vier Gesetzentwürfe zur Änderung (vor allem) der Strafprozessordnung schaffen Verwirrung. Es ist dringend erforderlich, die unterschiedlichen Gegenstände auseinander zu halten, um den gesetzgeberischen Anliegen gerecht zu werden. Es geht

- bei den Entwürfen zur Justizmodernisierung bzw. -beschleunigung um den Abbau unnötiger Bürokratie;
- bei dem OpferrechtsreformG um eine verstärkte Berücksichtigung der Opferinteressen im Strafverfahren und
- bei dem noch ausstehenden Gesetzentwurf zur Änderung der StPO um die (weitere) Verfolgung der in dem sog. „Eckpunktepapier“ aus dem Jahr 2001.

Das Bundesministerium der Justiz trägt zu der gekennzeichneten Verwirrung bei, wenn es im Entwurf eines JustizmodernisierungG vorschlägt, § 226 Abs. 2 StPO zu ändern und dem Strafrichter die Möglichkeit zu geben, von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten abzusehen, im Entwurf eines OpferrechtsreformG aber vorsieht (§ 273 Abs. 2 StPO-E), dass in der Hauptverhandlung vor Strafrichter und Schöffengericht „anstelle der Aufnahme der wesentli-

chen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger aufgezeichnet werden.“

Zur Klarheit und Verständlichkeit der Gesetzgebung im Bereich des Strafprozesses trägt es auch nicht gerade bei, wenn in einem „OpferrechtsreformG“ so grundsätzliche Fragen wie die fakultative Anhörung im Vor- und Zwischenverfahren angesprochen werden, die mit der Stellung des Verletzten im Strafverfahren nur mittelbar zusammenhängen, die aus dem „Eckpunktepapier“ stammen und einem eigenen Gesetzentwurf vorbehalten bleiben sollten, um im Gesamtzusammenhang einer StPO-Reform erörtert zu werden.

Der Deutsche Anwaltverein fordert den Gesetzgeber dringend auf, die unterschiedlichen Gegenstände der jetzt vorliegenden Entwürfe getrennten Beratungen zuzuführen. Nur so können Linien der Strafgesetzgebung erkennbar und nachvollziehbar entstehen.

II. Zu einem OpferrechtsreformG im allgemeinen

Opferschutz im Strafverfahren ist seit der Einführung des Opferschutzgesetzes vom 18.12.1986 ein Anliegen der Strafrechtspflege. Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzgesetzes (**Zeugenschutzgesetz**) vom 30.04.1998 und das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des **Täter-Opfer-Ausgleichs** vom 20.12.1999 ergänzt. Der vorliegende Gesetzentwurf verstärkt erneut den Opferschutz. Er dient aber zugleich auch anderen Zwecken wie etwa einer Verbesserung der Dokumentation der Hauptverhandlung, der besseren Verständigung der am Strafverfahren Beteiligten und der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

Auch wenn das Reformvorhaben teilweise befürwortet werden kann, muss gleichwohl darauf geachtet werden, dass auch in Zukunft im Hinblick auf die Richtigkeitsgewähr von Zeugenaussagen deren Aussagequalität gewährleistet bleibt, und dass auch bei der zunehmend größeren Bedeutung des Opferschutzes grundlegende Prozessrechte eines Beschuldigten, insbesondere die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) und der Anspruch auf ein rechtsstaatliches und faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 MRK i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip) in ihrer Bedeutung nicht geschmälert werden.

III. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

1.

Es begegnet grundsätzlich keinen Bedenken, wenn der Zeuge künftig gem. § 48 StPO nicht nur auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens, sondern auch auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung und verfahrensrechtliche Bestimmungen hingewiesen werden soll, die seinem Interesse dienen. Es muss aber vermieden werden, dass solche Hinweise zu umfangreich werden, um ihn nicht zu überfordern. Ihm soll grundsätzlich klar gemacht werden, dass er außer Pflichten auch umfangreiche Rechte für seinen Schutz in Anspruch nehmen kann, wenn er dies wünscht. Oft wird ein Verletzter auch schon frühzeitig auf seine Befugnisse gem. § 406 d, 406 e, 406 f und 406 g StPO sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395 StPO) und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397 a StPO), bereits hingewiesen sein, ehe er eine Ladung zur Hauptverhandlung erhält, weil ein Verletzter auf diese Befugnisse schon bei geltender Rechtslage gem. § 406 h StPO frühzeitig hingewiesen werden soll.

2.

Der Reformvorschlag zu § 58 Abs. 3 StPO dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses des Rates der EU vom 15.03.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass unfreiwillige Begegnungen zwischen Täter und Opfer an den Gerichtsorten auf das verfahrensrechtlich Notwendige beschränkt und schrittweise separate Räume für Opfer geschaffen werden. Der Vorschlag ist abzulehnen. Abgesehen davon, dass der Reformvorschlag einem Opfer keinen Rechtsanspruch auf einen solchen Raum geben soll, können Begegnungen zwischen Opfer und Täter auch dann nicht grundsätzlich vermieden werden können, weil zufällige Begegnungen auch an anderen Orten, insbesondere etwa beim Betreten oder Verlassen des Gerichts oder auch an anderer Stelle häufig unvermeidbar sind. Die vorgeschlagene Änderung muss aber vor allem nicht in der StPO geregelt werden. Eine Aufnahme dieses Opferschutzgedankens in die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren ist völlig ausreichend.

3.

Der Reformvorschlag zu § 58 a Abs. 2 S. 2 StPO bezweckt eine Verbesserung des Schutzes gegen die missbräuchliche Verwendung von Bild-Ton-Aufzeichnungen. Zugleich wird das

Ziel verfolgt, durch die Vorkehrungen gegen Missbrauch die Akzeptanz von Videovernehmungen zu erhöhen. Der Reformvorschlag ist abzulehnen, weil er das Akteneinsichtsrecht, die Möglichkeiten einer effektiven Verteidigung und die Waffengleichheit unverhältnismäßig beschränkt. Bereits in der gesetzgeberischen Diskussion des „ZeugenschutzG vom 30.04.1998 (BGBl. I 820 ff.) ist – völlig zu Recht – klar gestellt worden, dass sich das Akteneinsichtsrecht diese Verteidigers auf die Bild-Ton-Aufzeichnung als Teil der Sachakten erstreckt, „um die Vorbereitung der Verteidigung und damit die Waffengleichheit nicht zu beeinträchtigen“ (Meyer-Goßner, StPO, 46. A., § 58 a, Rn. 11). Daran ist um so mehr fest zu halten, als schon nach geltendem Recht (insbesondere anwaltlichem Berufsrecht) ein Verteidiger seinem Mandanten Aktenteile nicht aushändigen darf, wenn er Grund zu der Besorgnis hat, dass dieser sie für eine private Veröffentlichung oder sonst missbrauchen werde. Die bisherige Praxis hat sich bewährt; es besteht kein Änderungsbedarf.

4.

§ 81 d StPO diene bislang nur dem Schutz des Schamgefühls der Frau. Die Vorschrift soll nunmehr dahin ergänzt und erweitert werden, dass auch das männliche Schamgefühl geschützt wird. Dem Reformvorschlag ist zuzustimmen.

5.

Die vorgesehene Änderung von § 136 Abs. 1 S. 4 StPO ist abzulehnen. Nach dieser Vorschrift soll auch die Polizei in „geeigneten“ Fällen auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hinweisen. Nach bisher geltendem Recht war dies der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorbehalten (§ 155 a StPO). Bei einer Ausweitung des Hinweisgebots auf die Polizei besteht die Gefahr, dass der Beschuldigte insbesondere bei der ersten Vernehmung sich in seiner Verteidigung nicht frei entscheiden kann, wie er sich dazu, aber auch im Hinblick auf seine Aussagefreiheit und das Recht, zunächst einen Verteidiger zu befragen, einrichten soll.

6.

§ 160 a StPO und § 202 a StPO sollen in der vorgesehenen Fassung die Möglichkeiten einer mündlichen Anhörung im Vorverfahren und im Zwischenverfahren erweitern. Beide Vorschriften sind geeignet, das Verfahren zu fördern und der Rechtsfrieden stiftenden Wirkung einer Verständigung zu dienen. Das Reformvorhaben wird daher nachdrücklich befürwortet.

7.

Die Neufassung des § 214 Abs. 1 S. 2 u. 3 StPO normiert eine Pflicht zur Benachrichtigung vom Termin der Hauptverhandlung dahin, dass derjenige, der zur Teilnahme berechtigt ist, auch vom Termin benachrichtigt werden muss. Dem Anliegen dieser Vorschrift, dass der Verletzte auch dann Gelegenheit haben soll, der Hauptverhandlung gegen den Täter beizuwohnen, wenn das Opfer als Zeuge entbehrlich ist, verschließt sich der Ausschuss nicht, da ein Verletzter sonst häufig gar nicht über den Ausgang des Verfahrens erfährt. Es hat sich gezeigt, dass Verletzte von ihrem Antragsrecht gem. § 406 d Abs. 1 StPO bislang kaum Gebrauch gemacht haben.

8.

Der Reformvorschlag zu § 247 a StPO ist abzulehnen, weil die bisherige Rechtslage unter Beachtung der Rechtsprechung des BGH ausreicht, um der schwierigen Gemengelage zwischen Zeugenschutz einerseits und Gewährleistung des Unmittelbarkeitsprinzips andererseits hinreichend Rechnung zu tragen. Liegen die Voraussetzungen des § 247 a Abs. 1 S. 1 StPO vor, kann ein Angeklagter – auch ohne dass das Gericht in die Gefahr gerät, Rechtsfehler beim Ausschluss des Angeklagten gem. § 247 StPO zu begehen – zwar aus dem Sitzungszimmer entfernt werden, ihm kann aber in einem Nebenraum per Video all das übertragen werden, was im Sitzungszimmer während seiner Entfernung geschieht. Dieser von der Rechtsprechung (BGH StV 2002, 10; BGH NStZ 2001, 263) als zulässig erachteten Vorgehensweise ist jedenfalls der Vorzug vor einer solchen zu geben, in der zwar der Angeklagte während der Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung anwesend ist, jedoch der Zeuge an einem anderen Ort vernommen und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen wird, weil dann nicht mehr ein wirklich unmittelbarer Eindruck von dem Zeugen und seiner Aussage gewonnen werden kann.

9.

Nachdrücklich unterstützt der Strafrechtsausschuss den Änderungsvorschlag zu § 273 Abs. 2 StPO, nachdem für das Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht künftig angeordnet werden kann, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger aufgezeichnet werden. Damit würde eine alte Forderung der Strafverteidiger nach wortgetreuer Aufzeichnung von Zeugenaussagen endlich Gesetz (vgl. Gesetzentwurf des Strafrechtsausschusses des DAV zur Einführung eines Tonbandprotokolls in die strafprozessuale Hauptverhandlung, Anwaltsblatt 1993, 328 ff.).

10.

§ 395 Abs. 1 u. 2 StPO des Reformvorschlages stellen klar, dass die Nebenklage auch im Sicherungsverfahren zulässig ist. Der BGH hat mit Urteil vom 18.12.2001 seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und die Nebenklage auch für das Sicherungsverfahren für zulässig erklärt. Dem trägt der Reformvorschlag Rechnung. Dass die Nebenklagebefugnis bei Beleidigungsdelikten und Vergehen gemäß §§ 90, 91 b StGB entfallen sollen, ist angesichts deren relativer Bedeutungslosigkeit gerechtfertigt. Soweit eine Erweiterung auf Opfer einer Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB) und einer Zuhälterei (§ 181 a StGB) vorgesehen ist, ist dies sachlich vertretbar.

11.

Die Änderungsvorschläge zu §§ 403, 404, 405, 406, 406 a u. b StPO, die das Ziel verfolgen, die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Straftat im Strafverfahren besser geltend zu machen und zu erweitern (Ausweitung des Adhäsionsverfahrens) sind abzulehnen. Der BGH hat frühzeitig erkannt, wie problematisch die Verquickung von zivilrechtlichem Schadensersatzanspruch und strafrechtlicher Sanktion ist, als er dem Anerkenntnisurteil im Adhäsionsverfahren eine Absage erteilte (BGHSt 37, 263); er hat die Unzulässigkeit eines Anerkenntnisurteils im Adhäsionsverfahren wie folgt begründet:

„Es ist zu vermeiden, dass sich ein Angeklagter – zumal nach einem Geständnis – um keine Zweifel an seiner Einsicht, Reue und Wiedergutmachtungswillen aufkommen zu lassen, gedrängt sieht, einen im Adhäsionsverfahren verfolgten Anspruch – auch wenn ihm die Höhe der Forderung zweifelhaft erscheint – unbedingt anzuerkennen. Ob hieraus sogar Bedenken gegen die Möglichkeit eines Vergleichs im Adhäsionsverfahren erwachsen könnten, bedarf hier keiner Entscheidung; jedenfalls wird der Richter auch nur den Anschein eines unsachlichen Drucks auf den Angeklagten zum Abschluss des Vergleichs zu vermeiden haben.“

All dies ist durch den Reformvorschlag nicht ausgeräumt. Auch ein von der Sanktionsschere ausgehender Druck bleibt in diesen Fällen vom Angeklagten genommen.

12.

Die zu § 406 f StPO vorgesehene Änderung ist abzulehnen.

§ 406 f Abs. 2 StPO soll es künftig zulassen, dass der Verletzte nicht nur bei der Vernehmung durch Gericht und Staatsanwaltschaft sondern auch bei der Polizei einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand hinzuzuziehen kann. § 406 f Abs. 2 StPO hatte schon in der geltenden Fassung nur deklaratorischen Charakter, weil es unserem Verfassungsverständnis entspricht, dass ein Zeuge einem Rechtsanwalt als Zeugenbeistand bei einer Vernehmung durch Staatsanwaltschaft und Gericht hinzuziehen konnte. Nichts Anderes gilt für die polizeiliche Vernehmung. Die Änderung der Vorschrift ist daher entbehrlich.

Abzulehnen ist das in § 406 f Abs. 3 StPO zwingend vorgesehene Anwesenheitsrecht des nichtanwaltlichen Beistands auf Antrag des Verletzten. Die Vorschrift war bisher als Kannvorschrift ausgestaltet. Schon die geltende Fassung begegnete Bedenken, weil eine Gefährdung des Untersuchungszwecks bei Anwesenheit der Person des Vertrauens stets anzunehmen ist. Dies galt und gilt ganz unabhängig davon, ob der Verletzte nur fakultativ oder zwingend ein Anwesenheitsrecht der Vertrauensperson auf Antrag erreichen kann und will. Die Vertrauensperson ist immer auch potentieller Zeuge zur Aussageentstehung und Aussageentwicklung. Anders als dem Rechtsanwalt als Zeugenbeistand steht der Vertrauensperson ein Zeugnisverweigerungsrecht regelmäßig nicht zu. Seine Parteilichkeit ergibt sich aus seiner Rolle als Beistand. Häufig wird das Opfer auch gar nicht wollen, dass der Beistand über das berichtet, was es ihm anvertraut hat.

13.

Die Ergänzung von § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG ist abzulehnen. Danach soll die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts auf solche Fälle erweitert werden, die – unabhängig – von der Rechtsfolgenerwartung – eine Anklage beim Landgericht allein wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Zeugen erfordern. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass insbesondere kindliche Opfer von Sexualstraftaten zwei Tatsacheninstanzen „durchleiden“ müssen; zum anderen wird das Ziel verfolgt, eine Überlastung der Amtsgerichte zu verhindern, weil solche Verfahren oft besonders umfangreich seien. Schon bisher galt, dass eine Anklage wegen des besonderen Umfangs allein nicht vor dem Landgericht erhoben werden durfte; alleiniges Kriterium war die besondere Bedeutung, zu der ein besonderer Umfang nicht zu zählen ist. Auch die wiederholte Vernehmung kindlicher Zeugen kann eine Durchbrechung der bisherigen Zuständigkeitsregelung nicht rechtfertigen, da diese Fälle äußerst selten sind und die Änderung zu § 273 Abs. 2 StPO in den verbleibenden Fällen ausreichenden Schutz vor wiederholter Vernehmung bietet.

